

**STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ**

**Bebauungsplan Nr. 108 „Erweiterung Flussviertel“**

**in Geilenkirchen - Hünshoven**

**Auftraggeber:**

**Entwicklungsgesellschaft Geilenkirchen GmbH**

**Markt 9**

**52511 Geilenkirchen**

**Bearbeitung:**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung**

**52511 Geilenkirchen**

**Walderych 56**

**Tel: 02451 95 94 20**

**Fax: 02451 95 94 21**

**Dezember 2013 / Februar 2014**

**Inhaltsübersicht**

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	S. 3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
1.2	Methodik zur ASP	S. 5
1.3	Übersicht Lage und Ausgangszustand des Plangebietes	S. 6
1.4	Grundlagen der ASP	S. 7
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 8
2.1	Beobachtungen	S. 8
2.2	Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft	S. 10
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 10
4.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 22
5.0	Zusammenfassung –	S. 25
<b>Tabelle:</b>	Liste planungsrelevanter Arten – MTB 5002 Geilenkirchen Lebensräume Acker, Garten, Kleingehölzstrukturen	S. 28
	Quellen- und Literaturliste	S. 27
	Übersicht zur Lage des Plangebietes	S. 6

## **1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme**

In Geilenkirchen-Hünshoven, am nordöstlichen Rand des Wohngebietes „Flussviertel“ beabsichtigt die Entwicklungsgesellschaft Geilenkirchen in Kooperation mit der Stadt Geilenkirchen eine Erweiterung des Wohngebietes zu entwickeln. Das Bauleitverfahren mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 führt die Stadt Geilenkirchen durch. Das städtebauliche Konzept vom Büro RaumPlan, Aachen, sieht 29 Hauseinheiten vor. Vorwiegend sind Einzelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten vorgesehen.

Das Plangebiet, bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt, einem Feldweg und teilweise öffentliche Grünflächen am Rand des seit 1996 bestehenden Wohngebietes (BP 77), umfasst eine Fläche von 2,3 ha.

Im Zuge der Bebauungsplanverfahrens gilt es hier zu überprüfen, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sein können. Je nach Präsenz schützenswerter Arten können Mahnahmen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen erforderlich sein, bevor Baumaßnahmen beginnen.

## **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Arten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier beabsichtigten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft bei denen ggf. geschützte Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. Dies gilt nach § 15 BNatSchG und § 4 LG NW.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;  
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

Für das geplante Baugebiet sind übergreifend die jeweils geschützten, planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) erfasst, hier mit Bezug auf das Messtischblatt 5002 Geilenkirchen (Liste / Aufstellung im Anhang).

Mit den aktuellen B-Plan-Flächen sind im Wesentlichen der Lebensraum Acker, Gehölzstrukturen mit Gebüsch und jungem Baumbestand (Grünflächen und teilweise Wald der Stadt Geilenkirchen), wie auch die unmittelbar benachbarten Gärten zu betrachten.

Die zu schützenden, planungsrelevanten Arten sind in die Anhänge (Listen, siehe S. 29) zu den o. g. Richtlinien eingestellt und bewertet im Hinblick auf Gefährdung und Beeinträchtigung in den jeweiligen Lebensraumbedingungen.

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, betroffen sind und ob die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG von dem Vorhaben berührt werden.

- Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arzeignen Entwicklungsformen
- Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören.

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein kann, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann.

### **1.2 Methodik zur ASP**

Der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient als Orientierung die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der künftigen Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner Arten nicht oder nur noch teilweise vereinbar sind. Anwesenheit und Handlungsweisen der künftigen Bewohner bewirken einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung der Fauna.

Die betreffende Ackerfläche und ein Feldweg, ca. 2,3 ha, sind auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit Bezug auf den Lebensraum und das nähere, benachbarte Umfeld zu betrachten.

In Verbindung damit wird auch überprüft, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

Der nachfolgende Lageplan veranschaulicht das Plangebiet im Nordosten von Geilenkirchen im Anschluss an das Wohngebiet BP 77 und den Betrachtungsraum bzw. Untersuchungsraum im Hinblick auf die planungsrelevanten Arten.

### 1.3 Übersicht – Lage und Ausgangszustand des Plangebietes



- ..... Abgrenzung B-Plan-Fläche
- ..... Abgrenzung Betrachtungsraum ASP

#### 1.4 Grundlagen zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

- Für die **(1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne einer Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Siehe Anhang) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002 Geilenkirchen (Stand Februar 2014). Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB.

- Für eine **(2) fundierte Bestandserfassung** fehlen derzeit (Dezember 2013 / 2014) repräsentative Beobachtungszeiträume die Frühjahrs- und Frühsommeraspekte. Die Fauna ist zu diesen Zeiten besonders aktiv. Die Zugvögel kehren zurück und die Zyklen der Fortpflanzung setzen ein.

- 

- Die Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf eine **(3) Potential-Risiko-Analyse**.

Die gegebenen Lebensraum-Potentiale anhand der Biotope und Nutzungen werden zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – bzw. Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt. Die einfachen, wenig vielfältigen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu. Die Möglichkeiten den aktuellen Bestand über einen längeren Zyklus zu erfassen, sind angesichts der Jahreszeit und Planungsverfahren nicht gegeben.

Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und die Verbotstatbestände direkt herausstellen.

Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

## **2. Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum**

Das Plangebiet erstreckt sich am nordöstlichen Rand von Geilenkirchen-Hünshoven. Die aktuellen Flächen schließen unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung (BP 77) an.

Die Betrachtungen beziehen die benachbarten Biotopflächen mit ein, um mögliche Wechselbeziehungen aufzuzeigen. Die Lebensräume der planungsrelevanten Arten können von wenigen hundert Quadratmetern bis zu mehreren Quadratkilometern umfassen.

Der Lageplan (oben, S.6) veranschaulicht das Plangebiet und den Beobachtungsraum ein

Während sich die Grenzen des Plangebietes sich an den für den Bebauungsplan vorgesehenen Flächen richten, orientiert sich der Beobachtungsraum an den unmittelbar benachbarten Biotopstrukturen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der möglichen Wahrnehmungs- / Sichtbeziehungen vom Plangebiet aus. Die vorhandene Wohnbebauung mit den Gartenstrukturen, den kleinen städtischen Grünflächen und Regenrückhaltebecken (Wald) bilden die Abgrenzung nach Süden hin.

Nach Norden und Westen erstrecken sich offene Ackerfläche, die bis an die Raumstrukturen von Gut Tischelen, dem Ortsrand von Süggerath, der waldartigen Saumstruktur entlang des Weges „Am alten Wasserwerk“ und im Osten bis zum Hofkomplex von Loherhof reichen.

### **2.1 Beobachtungen**

Während der **Beobachtungsgänge** im Dezember und Januar konnten lediglich die noch häufiger in der Region vorkommenden Arten im Umfeld des Plangebietes gesichtet werden.

Hierzu zählen Amsel, Meise, Taube (Straßentaube), Krähe, Elster, Mäusebussard und Feldhase

Im Ganzen kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Bezug auf die genannten Lebensräume letztlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl die reale Nutzung des Ackerbiotops und seine Lage in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohngebieten die Wahrscheinlichkeit herabsetzt und einschränkt.

### **2.2 Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft**

#### **• Acker**

Die bislang als Acker in intensiver Form genutzte Fläche weist im Vergleich mit anderen Biotopen mit seinen jeweils angebauten Feldfrüchten nur sehr einfache Strukturen auf. Die aktuelle, intensive, dynamische Nutzung fordert von der lokalen Fauna einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Die Ackerbestellung bis zur Entnahme der Ernte prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna.

Die Ackerfläche bietet bedingt Lebensraumaspekte. Im Wesentlichen sind dies Nahrungsangebote je nach Anbau (Fruchtfolge) in seinem jeweiligen Kulturablauf, vor dem Hintergrund des Jahreszeitlichen Rhythmus. Dies gilt auch für die gleichartig genutzten benachbarten Ackerflächen, die den periodischen wiederkehrenden Maßnahmen von mechanischer Bodenbearbeitung, Feldbestellung, Kulturbegleitung mit Dünger- und Herbizid-Einsatz, wie auch Ernte mit mehr oder weniger vollständiger Entnahme der Vegetationsschicht ausgesetzt sind.

- **Feld- und Wirtschaftswege**

Das Plangebiet bezieht einen mit Gras bewachsenen Feldweg ein. Der Grasbewuchs ist dauerhaft und unterliegt wiederholt dem kurzzeitigen Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen, wie auch mehr oder weniger intensiv den Wirkungen von Düngemittel- und Pestiziden der jeweiligen ackerbaulichen Kulturführung.

Der Feldweg mit unmittelbarer Nähe zum hier westlichen Ortsrand werden häufig auch von Anwohner zum Auslauf von Hunden genutzt.

Kleinsäugetern und bedingt auch Vögeln als Bodenbrütern bieten die Feldwege mit dauerhafter Vegetationsschicht nur bedingt Lebensraumaspekte, angesichts Vorbelastung und wiederholter Störeffekte.

- **Gärten und Gehölzstrukturen**

Begleitende, natürliche Strukturen, in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Rasen, im Übergang zur Ackerlandschaft als Lebensraum für zahlreiche Arten dienen können, ziehen sich saumartig von Nordwesten nach Südwesten in wechselnden Staffeln entlang am Rand der älteren und jüngeren Bebauung. Landschaftlich ist dies der Bereich zwischen Gut Tichelen und Loherhof Die Gärten selbst zeigen sich mit unterschiedlichen Strukturen und Größen. Im Wesentlichen handelt es sich um Ziergärten mit nicht nur heimischen Gehölzen von geringer bis mittlere Wuchsstärke. Die Gärten übernehmen teilweise begleitend die Funktion einer Ortsrandeingrünung.

Mit der Wohnbebauung BP 77 sind kleinere Grünflächen entstanden mit Strauchgehölzen, einzelnen Obstbäumen und Rasen, teils Wildkrautrasen. Das Regenrückhaltebecken ist als Waldbereich ausgewiesen. Der Bestand setzt sich zusammen aus Strauchgehölze und Bäumen von geringer Wuchsstärke.

Ältere Baumbestände, mit starkem Baumholz, sind entlang der bezeichneten Saumstrukturen nicht gegeben. Somit sind derzeit keine für die Fortpflanzung geeignete Höhlungen, wie sie verschiedene Vogelarten und auch Fledermäuse bevorzugt nutzen würden vorhanden.

### **3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.**

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002 Geilenkirchen.

Angesichts der bisherigen intensiven Nutzung als Acker kommen besonders schützenswerte **Pflanzenarten** im Plangebiet nicht vor und sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die LANUV-Liste benennt zum Bereich des Plangebietes für die **folgenden Tiergruppen** die **Lebensräume Acker, Gärten und Kleinstrukturen**.

Die potentiell vorkommenden Arten gliedern sich in Gruppen von Säugetieren, Vögel, Amphibien und Reptilien.

#### **- Gruppe der Säugetiere**

Für den Lebensraum Acker benennt die Liste den Feldhamster. In den Gärten und Gehölzstrukturen können auch Fledermäusen vorkommen.

- Der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) bevorzugt als Lebensraum strukturreiche und vielfältige Ackerlandschaft mit Getreide, wie auch mehrjährigem Futterbau, z. B. Luzerne. Die Ackerflächen auf Lössböden in der hiesigen Region bieten für die Art potentiell günstige Lebensraumbedingungen, soweit die aktuellen Ackerbaumethoden mit intensiver Bodenbearbeitung und Kulturführung durch Düng- und Herbizideinsatz das Vorkommen nicht weitgehend vereiteln. Großbemessene Ackerschläge in einem nur groben Mosaik im Vergleich zu Parzellenaufteilungen frühere Jahrzehnte schränken Ausweichmöglichkeiten für den Hamster deutlich ein. Die intensive Form des Ackerbaues ist im Plangebiet und den benachbarten Flächen gegeben.
- **Feldhamsterkartierungen** liegen aktuell für das Umfeld des Plangebietes nicht vor. Hinweise haben sich bei den Beobachtungsgängen derzeit nicht ergeben.  
An den Ackerrändern haben sich anhand von Löchern Hinweise auf Mäuse gezeigt, nicht jedoch in der für Hamsterbaue typischen Größe von ca. 70 bis 80 mm Durchmesser, kurz genagten Vegetation um den unmittelbaren Eingangsbereich und „Befahrspuren“ des Baus.

Zu berücksichtigen ist, dass die Winterruhe für den Feldhamster im September / Oktober beginnt und in der Regel bis März /April anhält.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Lebensraum Acker als existentielles Potential für den Feldhamster geht mit der Realisierung des Baugebietes durch Versiegelung und Flächenüberformung verloren.

Ein aktuelles Vorkommen, noch Verdachtsmomente, bestehen derzeit nicht. Eine Feldhamster-Population ist angesichts der Ausgangssituation derzeit nicht unmittelbar betroffen. Die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden zurzeit nicht berührt.

- **Maßnahmen**

Es kann letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass junge Feldhamster in das Plangebiet einwandern. Gleichwohl wirken die intensiven Formen des Ackerbaues als Vorbelastung und Gefährdung für den sonst potentiellen Lebensraumes. Die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung dürfte sich als sehr gering erweisen.

Dennoch wird dringend empfohlen vor der Baufeldräumung, das Plangebiet (ab April) auf mögliche Spuren des Feldhamsters abzusuchen.

Während der Zeit von April bis September sind Hamster in der Regel insbesondere in den Abendstunden aktiv.

Darüber hinaus bleibt potentieller Lebensraum für den Feldhamster, wenn auch mit Vorbelastung und Gefährdung durch den intensiven Ackerbau, im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet in der verbleibenden Ackerlandschaft erhalten.

- **Fledermäuse**

Nach der LAMUV-Liste können folgende Fledermausarten im Umfeld des Plangebietes vorkommen:

- <b>Breitflügel</b> fledermaus	Eptesicus serotinus
- <b>Wasser</b> fledermaus,	Myotis daubentonii
- <b>Wimper</b> fledermaus	Myotis emarginatus
- <b>Fransen</b> fledermaus	Myotis nattereri
- <b>Großer Abend</b> segler	(Nyctalus noctula)
- <b>Zwerg</b> fledermaus	Pipistrellus pipistrellus
- <b>Braunes Langohr</b> ,	Plecotus auritus

Die Mehrzahl der Arten kommt in größeren Wäldern mit altem Baumbestand, Parklandschaften und im Bereich älterer Gebäude, insbesondere Hofanlagen vor, wie auch in der Nähe zu Gewässern. Saumstrukturen, wie sie im Plangebiet der Übergang vom Wohngebiet, mit den Gärten, in die offene Ackerlandschaft bieten, nutzen Fledermäuse zur Jagd nach Nahrung, vorzugsweise Insekten in der Abenddämmerung und in der Nacht.

Für das Ortungssystem (Echolot) der Fledermaus sind Leitstrukturen (Bäume, Feldgehölze) von Bedeutung, wie sie die Gartenbereiche und Grünflächen bieten.

Für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen (Quartiere, Wochenstuben) ist die Fledermausart auf ältere Bäume mit Höhlungen und Gebäude mit geeigneten Dachbereichen angewiesen. Geeignete Habitate, die den Ansprüchen der Art für die Fortpflanzung und als Winter- bzw. Sommerquartier genügen, sind hier innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Der Baum- und Strauchbestand des RRB (formal Wald) bietet keine ausreichend entwickelten Habitate.

Es ist nicht auszuschließen, dass von genannten Fledermäusen Dachunterzüge oder geschützte Winkel von Gartenschuppen oder Gartenhäuser als Quartiere genutzt werden. Der aktuelle B-Plan verändert keines der vorhandenen Gebäude oder deren Nebengelände auf angrenzenden Flächen.

- **Fledermauskartierungen**

Aktuelle Kartierungen zum Vorkommen der Fledermäuse liegen derzeit nicht vor. Verdachtsmomente haben sich nicht ergeben. Die von dem geplanten Baugebiet beanspruchten Flächen weisen keine direkten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere) auf. Es fehlt an älterem Baumgestand mit Höhlungen oder Spalten.

Das Auftreten von Fledermäusen auf der Jagd nach Insekten über den Ackerflächen ist nicht auszuschließen und durchaus wahrscheinlich. Fliegende Insekten kommen je nach Feldfruchtanbau in den Frühsommer und Sommermonaten vermehrt vor. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die Strukturen für die Jagd auf Insekten ändern sich mit der Neuordnung der Grünflächen und die Verschiebung der Randausbildung weiter in die offene Ackerlandschaft hinein.

Es bilden sich kleinteilig neue, veränderte Leitstrukturen.

Direkte, nachteilige Wirkungen auf das mögliche Vorkommen sind in Verbindung mit dem geplanten Baugebiet nicht zu erwarten.

- **Zwergfledermaus auf Quartiersuche**

Eine Ausnahme vermag sich im Zuge der künftigen Bebauung ergeben. Verbleiben einzelne Gebäude über einen längeren Zeitraum im Rohbauzustand, ist nicht auszuschließen, dass sich die in der Region verbreitete Zwergfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, in geschützten Winkeln und Unterzügen ansiedelt. Die Möglichkeit ergibt sich zu Zeiten des Quartierwechsels, insbesondere im Spätsommer.

- **Maßnahmen**

Das Plangebiet in seinem unbebauten Zustand bietet für Fledermäuse keine Ruhe- und Fortpflanzungshabitate. Die Möglichkeiten für die Jagd auf Nahrung bleiben im weiteren Umfeld hinreichend erhalten. Die Verbotstatbestände werden im Zuge einer Baufeldräumung nicht berührt. Gezielte Maßnahmen sind soweit nicht erforderlich.

Eine **Ausnahme** kann sich in dem Fall einstellen, wenn Zwergfledermäuse Rohbauten besiedeln, bei denen die Bautätigkeiten über einen längeren Zeitraum ruhen.

Das Gebäude ist bei längerer Phase im Rohbauzustand auf mögliche Besiedlungen durch die Zwergfledermäuse abzusuchen, insbesondere nach Zeiten des Quartierwechsels ab September / Oktober (Einzug ins Winterquartier) bez. ab Anfang April (Einzug ins Sommerquartier).

### **◆ Gruppe der Vögel**

#### **◆ Greifvögel und Eulen**

Für die Bereiche des Ackers, der Gärten und Kleingehölz-Strukturen benennt die LANUV-Liste folgende Arten:

- **Habicht**                      Accipiter gentilis(
- **Sperber**                      (Accipiter nisus)
- **Steinkauz**                    (Athene noctua)
- **Mäusebussard**                (Buteo buteo)
- **Baumfalke**                    (Falco subbuteo)
- **Turmfalke**                    (Falco tinnunculus)
- **Waldohreule**                ( Asio otus)
- **Wespenbussard**              (Pernis apivorus)
- **Waldkauz**                    (Strix aluco)
- **Schleiereule**                (Tyto alba)

Die genannten Greifvögel und Eulen können im Umfeld des Plangebietes vorkommen. Vorwiegend treten Arten, wie Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste und Durchzügler auf. Bevorzugt werden bei der Jagd nach Kleinsäugetieren oder Kleinvögeln niedrige Vegetationsbestände, abgeerntete bzw. unbestellte Ackerflächen, befliegen. Die Jagdreviere umfassen oft mehrere 100 ha bis hin zu 15 km<sup>2</sup>.

Es fehlen geeignete Habitatstrukturen als Ruhe- und Fortpflanzungsplätze in Form von älteren Bäumen wie auch Gebäude mit geeigneten Dachöffnungen. Der Gehölzbestand in der bezeichneten Saumstruktur ist derzeit noch nicht für Horste und Höhlungen hinreichend entwickelt. Die Gebäude und kleinteiligen Gärten entsprechen nur sehr bedingt den Lebensraumanforderungen, wie sie halboffene Landschaften und lichte Wälder bieten. Mit der Betriebsamkeit des Wohngebietes werden häufiger die Fluchtdistanzen der Arten unterschritten und so nur kurzzeitige Aufenthalte möglich sind.

- **Kartierungen der Greifvögel und Eulen**

Aktuelle Bestandserfassungen liegen nicht vor. Turmfalke und Mäusebussard konnten während der Begehungen in der Nähe zum Plangebiet wiederholt beobachtet werden. Die Arten sind in der Region mehrfach verbreitet.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die Ackerflächen gehen als potentiell Nahrungshabitat mit der künftigen Bebauung durch Versiegelung und Überformung verloren.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind von dem künftigen Baugebiet derzeit nicht betroffen, da es an geeigneter Habitatausstattung fehlt bzw. einzelne Arten menschliche Siedlung aufgrund wiederkehrender Störungen meiden.

- **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Präventive Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Dennoch sollte vor Baufeldräumung im Rahmen einer Absuche auf junge oder geschwächte Vögel geachtet werden.

Angesichts der Aktionsradien der Greifvögel und Eulen sind Betroffenheiten durch das geplante Plangebiet nicht zu erwarten. Für ein ausreichendes Nahrungsangebot verbleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen und Saumstrukturen.

### ◆ **Saatkrähen**

Alle regional verbreiteten Krähenarten suchen landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Äcker, häufig zur Nahrungssuche auf. Dies gilt auch für die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Sie tritt oft in Kolonieverbänden, nicht nur als Standvogel, sondern auch als Durchzügler und Wintergast auf. Als Wintergäste aus Osteuropa kommend, lassen sich die Saatkrähen auf abgeernteten Feldern oder auch auf frisch mit Wintergetreide bestellten Feldern nieder. Ebenso werden größere Gärten zur Nahrungssuche aufgesucht. Während der Begehungen konnten einzelne Krähen beobachtet werden.

Voraussetzung für den dauerhaften Aufenthalt, insbesondere für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen sind geeignete Bäume und Feldholzinseln in der offenen Kulturlandschaft. Entsprechende Bäume sind teilweise, vereinzelt in der weiteren Umgebung von Hünshoven gegeben, nicht jedoch im aktuellen Plangebiet.

Die Saatkrähe lebt stärker als andere Krähen im Sozialverband. Sie bilden nicht nur Winterschwärme sondern auch Brutkolonien in größeren Bäumen bei guter Rundumsicht.

Geeignete, größere Baumbestände sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

#### • **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die Ackerfläche geht für die Saatkrähe als potentielle Nahrungsquelle mit der Realisierung des Baugebietes verloren.

Direkt Beeinträchtigungen ergeben sich für Saatkrähen bezüglich der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht. Nahrungsangebote verbleiben im räumlichen Zusammenhang in der weiterhin offenen Agrarlandschaft erhalten.

#### • **Maßnahmen**

Gezielte Maßnahmen sind für die Saatkrähe nicht erforderlich.

Der allgemeine Bestand der Saatkrähe kann nur durch ein übergreifendes, regionales Schutzprogramm aufgewertet werden.

### ◆ **Graureiher**

Die hier planungsrelevante Art kann gelegentlich im Bereiche der Ackerflächen während der Rast und auf Nahrungssuche beobachtet werden. Die Umwandlung von Acker in das geplante Baugebiet hat für den Graureiher keine Bedeutung. Ackerflächen bleiben im weiteren Umfeld in größerem Umfang erhalten.

### ◆ Schwalben

Die LANUV-Liste benennt die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rusitica*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und auch **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*). Auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Schwalben auch die aktuelle Ackerfläche und Saumstrukturen. Die Uferschwalbe eher selten, da sie sich vorzugsweise im Bereich von Abgrabungen und Gewässer mit Steilufer sich aufhält.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht. Ebenso sind die noch relativ jungen Gebäude des Wohngebietes BP 77 nur bedingt für eine Besiedlung durch Schwalben geeignet.

#### • Auswirkungen durch die künftige Bebauung

Acker mit seinem Nahrungsangebot mit den hier vorkommenden Insekten und als Freifläche geht partiell für die Schwalben verloren und wird ersetzt durch Gebäude und Gärten.

Für die drei Schwalbenarten keine Verluste potentieller Habitate für Ruhe- und Fortpflanzung zu erwarten. Ackerflächen die für Jagd auf Insekten überflogen werden, bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### ◆- Vögel im Offenlandbereich mit Kleinstrukturen

Hier zählen zu den planungsrelevanten Arten für die Lebensräume Acker, Garten und Kleinstrukturen (Grünfläche mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen):

- Rebhuhn (*Perdix perdix*), Standvogel
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), Zugvogel
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Zugvogel
- Grauammer (*Emberiza calandra*), Standvogel, vorwiegend
- Feldschwirl (*Locustella naevia*) Zugvogel
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zugvogel
- Pirol (*Oriolus oriolus*), Zugvogel
- Schwarzspecht (*Dryocopus maritus*) Standvogel
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) Zugvogel
- Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola* Zugvogel
- Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Ausnahmen der LANUV-Liste.

- Heidelerche *Lullua arborea*
- Blaukehlchen *Luscinia svecia*

- **Kartierungen**

Aktuelle Bestandserfassungen zu genannten Arten liegen derzeit nicht vor. Während der Beobachtungsgänge konnte keine der genannten Arten gesichtet werden. Die Zugvögel unter den Arten kehren erst Ende März / Anfang April in die Region zurück.

- **Lebensraumansprüche und Vorkommen**

Im Bereich der Ackerfläche und den Saumstrukturen können die oben genannten Arten vorkommen.

Die vorhandenen Saumstrukturen bieten potentielle Habitate. Gleichwohl sind die Gärten und Grünflächen sehr kleinteilig als Freiräume und stehen unter den Einflüssen des Wohngebietes, wie auch den Begleiterscheinungen der Ackernutzung. So werden Fluchtdistanzen häufiger unterschritten und Gelege vereitelt. Hinweise auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten haben sich nicht eindeutig gezeigt. Gehölze, wie sie der Specht bevorzugt sind nur in sehr geringer Ausprägung geben.

Von Bedeutung sind insbesondere Kleingehölz-Strukturen als Deckung oder auch Ansitz. Rebhuhn, Grauammer, Wachtel, wie auch Nachtigall benötigen für ihre Gelege eine dichte Bodenvegetation, auch dichtes Gestrüpp am Rand von Feldern (Feldrainsäume), extensiv genutzte Wiesen, (Acker-) Brachen und Heiden mit niedrigem bodendeckenden Bewuchs.

Die Turteltaube bevorzugt Strauchgehölze als deckenden Schutz in unmittelbarer Nähe zum Acker.

Den Pirol, wie auch den Specht nennt die LANUV-Liste in Verbindung mit dem Lebensraum Garten. Er lebt bevorzugt in lichten Laubwaldbeständen, Auen- und Bruchwäldern mit hohen Bäumen in der Nähe zu Gewässern. Gärten, die in Ihrer Gesamtkonstellation mit einem Park vergleichbar sind, werden gelegentlich angenommen. Nester legt der Pirol vorzugsweise in hohen Bäumen mit 20 m und mehr an.

Geeignete Bäume in der von der Art bevorzugten Größenordnung und parkartiges Gelände sind im Umfeld des Plangebietes derzeit nicht gegeben.

Die oben genannten Arten kommen häufiger als Durchzügler und Nahrungsgäste vor.

Für die in der Lanuv-Liste benannten Arten Heidelerche und Blaukehlen bestehen im Plangebiet keine geeigneten, Art typische Lebensräume.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen und des Feldweges gehen die von o. g. Arten bevorzugten Randstrukturen mit Gras- und Krautsäumen im Bereich des Plangebietes verloren. Dies kann sich auch auf das Distanzverhalten der jeweiligen Art bis in die unmittelbar benachbarten Flächen auswirken.

Insbesondere das Rebhuhn, die Wachtel und zum Teil der Feldschwirl sind im Umfang des Vorhabens potentiell vom Verlust ihres Existenz bestimmenden Lebensraumes betroffen.

Gefährdungen und Vorbelastungen sind jedoch durch den intensiven Ackerbau gegeben. Die Aufzucht von Nachwuchs hat häufig geringe Aussicht auf Erfolg.

Für Grauhammer und Turteltaube geht mit dem Verlust des Ackers eine Nahrungsquelle in unmittelbarer Nähe zu ihren Ruhe- und Fortpflanzungstätten verloren.

- **Maßnahmen**

Das Vorkommen der o. g. genannten Arten kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind im vorliegenden Fall gezielt erforderlich, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 nicht berührt werden. Die Baumaßnahmen sollten von einer ökologischen Baubetreuung begleitet werden.

- Das Plangebiet und den unmittelbar benachbarten Randbereichen sollten unmittelbar vor der Baufeldräumung hin abgesucht werden. Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen der Flächen jeweils zu wiederholen.

- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte möglichst während der Monate Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Betroffenheit der Arten kann damit deutlich vermindert werden. Die genannten Zugvögel halten sich während dieser Zeit nicht im Plangebiet und weiteren Umfeld auf und es erfolgt keine Fortpflanzung.

- Eine Besiedlung, wie auch Wiederbesiedlung, des Plangebietes durch die Fauna sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gras- und Wildkraut aufwuchs können sich über den Zeitraum einiger Monate zu Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen. Gegebenenfalls können die Teilflächen auch flach, mechanisch, mit einem Grubber bearbeitet werden.

- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich auszusetzen. Die Brutzeit (Wachtel, Rebhuhn) dauert ca. 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Darüber hinaus bleiben im nahen Umfeld des künftigen Baugebietes Ackerflächen und Feld-Graswege als potentieller Lebensraum weiterhin gegeben. Unbedingt zu empfehlen ist die im B-Plan vorgesehene Rahmenbegrünung an der westlichen und nördlichen Seite zeitnah zu realisieren. Damit können sich neue „Saum- und Deckungseffekte“ entlang des Feldweges für die Fauna (u. a. Rebhuhn, Fauna) entwickeln.

#### ◆- **Vögel der offenen Landschaft – Kiebitz und Feldlerche**

Kiebitz und Feldlerche kommen häufiger im Bereich der Ackerflächen vor. Die Art besiedelt ursprünglich und bevorzugt offene Landschaften. In der Regel bevorzugt feuchte Wiesen, Heiden, Äckern, Sand- und Kiesflächen mit nur niedrigen, krautigen Vegetationsstrukturen.

In Ermangelung von größeren zusammenhängenden Grünlandflächen sucht die Art vermehrt Ackerflächen als Ersatzlebensraum auf.

Die Vogelart kann sowohl als Brutvogel, wie auch kurzzeitig als Durchzügler vorkommen. Aktuell beobachtet werden konnte der Kiebitz im Umfeld des Plangebietes nicht. Es fehlt hier der Frühjahrsaspekt

Die unmittelbare Nähe zu Siedlungsbereichen und größeren Gehölzbeständen meidet der Kiebitz und hält hierzu Distanzen von 150 bis 200 m. Für die Feldlerchen sind die Distanzen geringer.

Der Kiebitz, als Zugvogel, kehrt nicht jährlich punktuell an denselben Standort zurück. Die Art sucht in der regionalen Agrarlandschaft seinen Ruhe- und Brutplatz im Frühjahr jährlich neu. Dies hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Fruchtfolge des Ackers ab. Die intensive Kulturführung im Ackerbau beeinträchtigt den Kiebitz häufig und die Aufzucht von Jungen wird oftmals vereitelt. Die Feldlerche bevorzugt ebenfalls niedrige Vegetation, ist im Ganzen weniger wählerisch als der Kiebitz.

#### • **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Mit Realisierung des Baugebietes geht ein potentieller Lebensraum für den Kiebitz und die Feldlerche verloren. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Ackerflächen im größeren Umfang nördlich des Plangebietes als potentieller Lebensraum für Kiebitz und Feldlerche erhalten. In Ihrem Distanzverhalten vermögen sich die beiden Arten dem neuen Baugebiet anzupassen. Eine Gefährdung für Bestände Kiebitz und Feldlerche gehen mehr von der intensiven Ackerbewirtschaftung aus, als allein von der künftigen Bebauung.

- **Maßnahmen**

Die Betroffenheit von Kiebitz und Feldlerche ist derzeit nicht direkt gegeben, jedoch nicht auszuschließen, da Fortpflanzungsstätten noch nicht offensichtlich sind. Vor der Baufeldräumung sind die Flächen auf Gelege und Jungtiere hin abzusuchen, soweit die Baumaßnahmen nicht in den Wintermonaten beginnen. Über eine ökologische Baubetreuung bleibt sicher zu stellen, dass Verbotstatbestände nicht berührt werden.

- ◆ **Amphibien**

Die LANUV-Liste benennt für das MTB 5002 mit den Lebensräumen Acker, Gärten und

Kleinstrukturen Arten, wie:

Kreuzkröte	Bufo calamita
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae

Bislang konnte keine der Arten im Plangebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Lebensraumaspekte bietet vorzugsweise die temporär wasserführende Regenrückhaltung in Verbindung mit den Randstrukturen. Soweit einzelne Gärten Teiche oder Tümpel aufweisen können auch wandernde Exemplare der beiden Arten auftreten. Die Lebensaktivitäten der beiden Arten setzen erst im Frühjahr ein.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Mit der Realisierung des Baugebietes erfolgen eine Erweiterung und Umbau der Regenrückhaltung. Der potentielle Lebensraum wird somit zunächst in einem Teilbereich zerstört. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung der Amphibien kann damit gegeben sein.

- **Maßnahmen**

Werden die Baumaßnahmen im Winter durchgeführt können Beeinträchtigungen vermindert und vermieden werden. Zu anderen Zeiten im Jahreslauf sollten die Flächenbereiche vor der Baufeldräumung im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung abgesucht werden. Gegebenenfalls sind die Arten abzusammeln umzusiedeln und in den Wanderbewegungen zu lenken.

### ◆ Reptilien

Die Liste LANUV nennt die Schlingnatter (Coronella austriaca).

Die arttypischen Lebensraumbedingungen sind für die Art nicht eindeutig gegeben. Die bevorzugt Halbtrockenrasen, kiesige, schotterdurchsetzte Böschungen mit kleinen Verstecken in sonnenexponierten Lagen.

Das Vorkommen der Natter-Art dürfte, wenn, eine Ausnahmeerscheinung sein.

### ◆- Weitere Arten der Roten Liste mit Relevanz zum Plangebiet

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld treten auch Arten der Roten Liste auf, die in der LANUV als planungsrelevante Arten mit Bezug auf das MTB 4902 nicht aufgeführt sind.

Hierzu zählen unter anderem die gefährdeten Arten:

- Wiesenschafstelze ( Motacilla flava)
- Feldsperling (Passer montanus)

Feldsperling und Wiesenschafstelze sind in der Ackerlandschaft regional verbreitet. Ursprünglich zählen zu den Lebensräumen auch Wiesen, Weiden und Heiden. Bevorzugt werden niedrige und nicht ganz dicht geschlossene Vegetationsbestände in Rübenäcker, junge Getreidebestände und auch Sonderkulturen, wie Erdbeeranbauplantagen.

Die Art nimmt als Lebensraum strukturreiche Gärten mit Bäumen, Kleingehölze und Wildkrautsäume an. Der Acker mit seinen jeweiligen Feldfrüchten dient vielfach der Nahrungssuche.

Als Bodenbrüter ist die Wiesenschafstelze potentiell auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besonders betroffen. Eine erfolgreiche Aufzucht von Jungen wird häufiger vereitelt.

#### • Kartierungen

Aktuelle Beobachtungen liegen derzeit nicht vor. Mit den Frühjahrsaktivitäten können die Arten eher beobachtet werden.

#### • Auswirkungen durch die künftige Bebauung

Der potentielle Lebensraum geht im Umfang des Plangebietes durch Versiegelung und Überformung verloren. Die Bodenbrüter, Schafstelze, werden auf die benachbarten Ackerflächen und Feldwege verdrängt. Der Feldsperling ist zur Anpassung gezwungen.

#### • Maßnahmen

Vorkommen der Arten im Bereich des Plangebietes sind letztlich nicht auszuschließen.

Im Zuge der Baufeldräumung sind die Flächen des Plangebietes Bodenbrüter hin abzusuchen.

#### **4.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzrechts**

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht auszuschließen. Bei den Beobachtungsgängen konnte der Frühjahrsaspekt nicht berücksichtigt werden, da von den planungsrelevanten Arten die Zugvögel ab März/April sich erst wieder einstellen.

Die einfachen Strukturen, Begleiterscheinungen der intensiv genutzten Ackerflächen und Betriebsamkeit im dichtgestellten Wohngebiet mit Gärten und Kleinstrukturen (Grünflächen) schränken die Lebensraumpotentiale und das tatsächliche Vorkommen der Faunenarten deutlich ein.

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird unbedingt empfohlen.

1. Zum möglichen Vorkommen des Feldhamsters sind die Ackerflächen und Feldwege des Plangebietes, wie auch die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen bis in eine Tiefe von 100 m auf Feldhamsterbaue zu überprüfen. Die Ortsbegehung ist im Frühjahr (März / April, nach dem Öffnen der Winterbaue und vor der Bodenbearbeitung) oder im Spätsommer (August / September, nach der Ernte, vor der Bodenbearbeitung und vor dem Schließen der Winterbaue) durchzuführen.
2. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte Arten oder ihre Lebensstätten vom Baugebiet präsent und betroffen sind.  
Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel oder Jungtiere, insbesondere europäischer Vogelarten zu überprüfen.

Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen soll mindestens 100 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

3. Eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten wird dringend empfohlen, um Konflikte zur Brutzeit der geschützten Arten, u. a. aller europäischer Vogelarten, weitgehende zu vermeiden.

Durch die unter 1. bzw. 2. durchzuführenden Prüfungen wird zuvor sichergestellt, dass keine geschützten Winterlebensstätten, wie z. B. Winterbaue des Feldhamsters, beeinträchtigt werden. Eine mögliche Wiederbesiedlung der Vorhabensgebiete nach der Baufeldräumung durch geeignete Maßnahmen (wiederholte mechanische Bodenbearbeitung, Entwicklung einer Gras-/Wildkrautdecke durch Kurzmähen einschränken), insbesondere durch zügigen Baubeginn noch in den Wintermonaten möglichst zu vereiteln.

4. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Stadt Geilenkirchen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.

Nach einer erfolgten eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung des Vorhabensgebietes mit geeigneten Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffene Art abzustimmen.

5. Bei einem negativem Prüfungsergebnis nach 1. oder 2., in dem Fall das keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist eine mögliche Neubesiedlung des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die weitere intensive Bewirtschaftung der Flächen, auch Teilflächen, kann bis zum Baubeginn vereitelnde Wirkungen auf eine Besiedlung haben. Eine mechanische Bodenbearbeitung ist in jedem Fall anzuraten. Die Brache-Entwicklung (Gras-/Wildkrautvegetation) der Flächen ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. einzuschränken.
6. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Art Zwergfledermaus, die besonders im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln

kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme sind die Roh-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten.

7. Funktionserhaltende Maßnahmen, soweit diese auf Grund veränderter Artenvorkommen erforderlich werden sollten, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen.

8. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken das Anlagen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

Die Planung des Baugebietes sieht vor, Grünflächen zu erweitern und neu herzurichten. Maßnahmen dazu beschreibt der Landschaftspflegerische Begleitplan.

Geplant ist die Anpflanzung von landschaftstypischen Strauchgehölzen, Obstbäumen und Einsaaten zu Wildkrautrasen.

Als externe Maßnahme zur vollständigen Eingriffskompensation werden Obstbäume und Strauchgruppen gepflanzt, wie auch Einsaaten zur Biotopentwicklung hergestellt.

Für die Fauna werden sich somit neue Lebensraummöglichkeiten entwickeln können.

## 5.0 Zusammenfassung

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen beabsichtigt in Kooperation mit der Stadt Geilenkirchen das Wohngebiet BP77 „Flussviertel“ zu erweitern.

Dazu wird der Flächennutzungsplan geändert und der Bebauungsplan 108 im Parallelverfahren aufgestellt.

Das künftige Baugebiet liegt am nordöstlichen Rand von Geilenkirchen-Hünshoven (BP 77).

Bislang werden die Flächen des Plangebietes, 2,3 ha, landwirtschaftlich als Acker in intensiver Form genutzt, teilweise Feldweg, teilweise Wald (RRB) und Grünflächen des Wohngebietes (BP77) mit einbezogen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechende der gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG §§ 44, 45) wie auch der FFH-Richtlinie, gilt es zu überprüfen, ob von der geplanten Flächeninanspruchnahme schützenswerte, planungsrelevante Arten (Liste nach LANUV; MTB 5002) betroffen sind und ggf. Präventionsmaßnahmen erforderlich sein können.

Die aktuelle Ackerfläche unterliegt einer intensiven Nutzung mit stringenter Kulturführung der jeweiligen Feldfrüchte und weist bedingt ausgeprägte Habitatstrukturen als Saum im Übergang zu den Gärten und Grünflächen des Wohngebietes auf. Dieser Saum mit wechselnder Breite erstreckt sich über mehrere 100 m entlang alter und neuer Bebauung von Hünshoven. Für die Fauna stellt dies eine Lebensraumvernetzung dar und begünstigt das Vorkommen von regionalen Arten. Die Mehrzahl der planungsrelevanten Arten kommt als Durchzügler und Nahrungsgäste vor. Die Ackerfläche selbst dient der Fauna vielfach als Nahrungsquelle.

Die intensive Nutzung des Ackers vereitelt häufig Bruterfolge (z. B. Wachtel, Rebhuhn) und die Nähe vorhandenen Wohngebiet ist mit Störeffekten verbunden. (z. B. Unterschreiten der Fluchtdistanzen). Größere Bäume (z. B. Horstbäume bzw. Baumhöhlen) und gut entwickelte Strauchhecken, die die Präsenz der Fauna, z. B. Singvögel, nachhaltig in Verbindung mit dem Acker als Lebensraum begünstigen würden, bestehen erst in einiger Entfernung zu den aktuellen Flächen (Gut Tichelen, Schloß Trips, Loherhof, „Am alten Wasserwerk“).

Ackerflächen und Feldwege bleiben als potentieller Lebensraum im räumlichen Zusammenhang mit dem künftigen Baugebiet und vergleichbaren ökologischen Grundbedingungen in größeren Umfang weiterhin erhalten.

Im Rahmen der Voruntersuchung (Beobachtungsgänge und Anfragen) haben sich im Plangebiet selbst keine schützenswerten, planungsrelevanter Arten, noch aktuelle Ruhe oder Fortpflanzungsstätten gezeigt. Die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden zunächst bisher nicht berührt. Unter den Beobachtungen fehlt der Frühjahrsaspekt aufgrund der

begleitenden Planung zum Bauleitverfahren in den Wintermonaten. Die Zugvögel unter den regionalen vorkommenden Arten stellen sich erst ab März / April wieder ein.

Letztlich lassen sich Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Lebensraumpotentiale nicht ausschließen. Die Realisierung des Baugebietes sollte unbedingt von einer ökologischen Baubetreuung begleitet werden.

Im Zuge der Baufeldräumung und Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen auf schützenswerte Arten abzusuchen und eine Besiedlung für die Dauer der Bauabwicklungen zu vereiteln. Dies lässt sich realisieren durch Kurzhalten aufkommender Gras- und Wildkräuter, wie auch durch mechanisches, flaches Bearbeiten der Flächen. Das Roden von Gehölzen sollte in den Wintermonaten während der Vegetationsruhe durchgeführt werden.

Während der Bauabwicklungen sind wiederholt Beobachtungen durchzuführen, um die Betroffenheit im Sinne des Artenschutzes und Verbotstatbestände auszuschließen. Im Bedarfsfall sind Ausnahmemassnahmen im Einvernehmen mit der ULB durchzuführen.

Mit der Eingriffskompensation (Einzelheiten lt. LBP) werden im Zuge der Baugebietsentwicklung Maßnahmen mit ökologischen Mehrfachfunktionen umgesetzt, die eine Neuentwicklung von potentiellen (Ersatz)-Lebensräumen für die regionale Fauna erwarten lassen. Im Baugebiet selbst erfolgt auf den wieder herzurichtenden (BP77) und zu erweiternden Grünflächen, insgesamt 3660 m<sup>2</sup>, die Anpflanzung von landschaftstypischen Gehölzen, Obstbäumen und die Einsaat als Wildkrautrasen vorgesehen.

Darüber hinaus werden auf externen Flächen Obstgehölze und Strauchgruppen gepflanzt, die für die Fauna Anreicherung von Lebensraum bedeuten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, Vorgehensweisen, insbesondere unter Punkt 4.0, und ökologischer Baubetreuung, steht der Realisierung des Baugebietes aus Sicht des Artenschutzes nichts entgegen.

Geilenkirchen, den .....

.....  
Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

## Quellen und Literaturliste

- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie  
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,  
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Blab, J. Prof.-Dr.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Auflage  
Hrsg.: Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie,  
Bonn – Bad Godesberg, Kilda-Verlag, Greven 1993
- Boye, P. / Dietz, M. / Weber, M.: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland  
Hrsg: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 1999
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas  
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel  
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.: Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2014  
Internet Recherche
- LANUV (2014): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5002 „Geilenkirchen“  
([http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz) (2014))
- Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Planungsleitfaden Artenschutz, Anhang 5,  
Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung;  
Gelsenkirchen, April 2008
- Louis, H. W. Prof.-Dr.: Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen  
Lebensräumen, Aufsatz in Natur und Recht, Springer-Verlag 2008
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin  
2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der  
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-  
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)  
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und  
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.



Liste schützenswerter planungsrelevanter Arten für die Lebensräume Acker, Garten, Kleinstrukturen													
Art-Bezeichnung		Erhalt	Erhalt	Lebensraumtyp			Status	FOK	Eigene	Rote Liste	Rote Liste	Schutz	FFH-Richtlinie
deutsch	wiss.-schaftl.	NRW-ATL	NRW-KON	Acker	Ga	Klg	MTB 5002	ULB / HS	Beobachtung	NRW	D	BNatSchG	VS-Richtlinie
Heidelerche	Lullula arborea	U	U	(X)			X			3S	3	§; §§	VS-Anh. 1
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	G	G		X		X			3	*	§	Art. 4 (2)
Blaukehlchen	Luscinia svecica	U					X			2S	*	§; §§	VS-Anh. 1
Rebhuhn	Perdix perdix	U	U	XX	X		X			2N; 2S	2	§	-
Gartenrotschwanz	Phonicurus phonicurus	U↓;	U↓;		X	X	X			2	V	§	
Feldschwirl	Locustella naevia	G	G	(X)	X	XX	X			3	*		
Oriolus oriolus	Priol	U↓;	U↓;		X	X	X			1	V	§	Art. 4 (2)
Uferschwalbe	Riparia riparia	G	G	(X)			X			VS	S	§; §§	Art. 4 (2)
Schwarkehlchen	Saxicola rubicola	U	U	X	(X)		X			3S	*	§	Art. 4 (2)
Turteltaube	Streptopelia turtur	U↓; Br	U↓; Br	X	(X)	XX	X			2 (3)	V	§; §§	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	G	G	XX			X			3S	2	§; §§	Art. 4 (2)
Kiebitz	Vanellus vanellus	G		DZ			X			3S	2	§; §§	Art. 4 (2)
(Sonstige)	Feldsperling	Passer montanus	G	G	X	X	X	RL		3	V		NRW 2010
	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	G	G	X		X	RL		3	V		NRW 1996